

1459/AB XXI.GP
Eingelangt am: 10. 01.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1572/J betreffend die EU - Regierungskonferenz und die WTO, welche die Abgeordneten Kubitschek und Genossen am 24. November 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Durch den Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip auf die qualifizierte Mehrheit beim Handel mit Dienstleistungen sowie bei den geistigen Eigentumsrechten ist zwar mit einer Einschränkung des nationalen Handlungsspielraumes zu rechnen, die aber nicht überbewertet werden sollte. Schon in der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, dass bei kritischen Fragen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel oder den geistigen Eigentumsrechten ein Mitgliedstaat in der Regel nicht vollständig isoliert bleibt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich im Hinblick auf seine Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik gemäß Art. 133 EG grundsätzlich für eine Beibehaltung der Einstimmigkeit in für Österreich sensiblen Bereichen ausgesprochen, ohne dabei jedoch die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Gemeinschaft in diesem so wichtigen Politikbereich aus den Augen zu verlieren.

Der in Nizza erzielte Kompromiss kann als dieser Zielsetzung entsprechend angesehen werden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Das in dieser Sache federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilte dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt die im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des BMWA innerösterreichisch akkordierte Haltung in Form von Ressortstellungen mit.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die österreichische Haltung zu dieser Frage ist jenen Weisungstexten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundeskanzleramtes zu entnehmen, die zur Vorbereitung der Tagungen der Beauftragengruppe zur Regierungskonferenz erstellt worden sind.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Im Rahmen eines Ministerratsvortrages wurden die österreichischen Grundsatzpositionen zur Regierungskonferenz und den institutionellen Fragen beschlossen. Neben der österreichischen Haltung über Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, Stimmgewichtung im Rat etc. wurde auch die grundsätzliche österreichische Haltung bei der Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat, in dessen Rahmen die Verhandlungen zum Artikel 133 EG während der Regierungskonferenz stattfanden, festgeschrieben.

Antwort zu Punkt 6a der Anfrage:

Diesbezüglich liegen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keine Informationen vor.

Antwort zu Punkt 6b der Anfrage:

Dem Verhandlungsverlauf entsprechend teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem mit der Außenvertretung zur Regierungskonferenz befassten Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt in mehr als 20 Ressortstellungen die jeweilige im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des BMWA innerösterreichisch akkordierte Haltung zu Artikel 133 EG mit.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Zur Wahrung und Vertretung der österreichischen Interessen auf EU - Ebene ist eine ausreichende Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen allen an der Entscheidungsfindung beteiligten nationalen Stellen unabdingbar. Dabei trägt das gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 federführende Fachressort für die Erstellung der akkordierten österreichischen Position die Gesamtverantwortung. Das mit der Außenvertretung befasste Ressort bringt dann diese Positionen in die auf europäischer oder internationaler Ebene stattfindenden Verhandlungen ein. Traditionell kann das mit der Außenvertretung befasste Ressort nur dann von der österreichischen Haltung abgehen, wenn schwerwiegende Beweggründe vorliegen und gleichzeitig die Dynamik des Verhandlungsverlaufes es dringend erforderlich macht.